

**Richtlinien
für die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen
durch die Stadt Ibbenbüren ***

1. Förderungsgrundlagen

Die Stadt Ibbenbüren fördert Familienerholungsmaßnahmen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Förderungsabsicht

Familienerholung soll Eltern und Kindern einen gemeinsamen Urlaub ermöglichen und den Zusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familie stärken. Dabei soll die Förderung den Familien in der Stadt Ibbenbüren (Stadtjugendamtsbezirk) zugute kommen, die sonst gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

3. Förderungsberechtigter Personenkreis

3.1 Förderungsberechtigt sind Familien mit 3 oder mehr minderjährigen Kindern sowie Familien mit mindestens einem behinderten minderjährigen Kind nach näherer Maßgabe der Ziff. 4.

3.2 Zum förderungsberechtigten Personenkreis im Sinne der Ziff. 3.1 zählen auch die bereits volljährigen Kinder einer Familie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie

- den Grundwehr-, Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder
- arbeitslos sind oder
- sich in der Berufsausbildung befinden.

3.3 Behinderter im Sinne der Ziff. 3.1 ist, wer

- eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % nachweisen kann oder
- zum Personenkreis der Behinderten im Sinne von § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit der Verordnung nach § 47 BSHG gehört.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt voraus, dass

4.11 die nach Ziff. 3 förderungsberechtigten Personen ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Stadt Ibbenbüren haben und ihr monatliches Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit der Ausnahme des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und vergleichbarer Leistungen (z. B. Kinderzuschlag zur Rente) die Einkommensgrenze gem. § 79 BSHG nicht übersteigt;

* Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2001

- 4.12 die Familienerholungsmaßnahme in einem Familienferienheim, einem Familienferiendorf oder einer ähnlichen Einrichtung - ausgenommen Campingplätze - durchgeführt wird;
- 4.13 grundsätzlich die gesamte Familie im Sinne der Ziff. 3 an der Familienerholungsmaßnahme teilnimmt;
- 4.14 die Familienerholungsmaßnahme bei Teilnahme von ausschließlich nicht schulpflichtigen Kindern außerhalb der Schulferien durchgeführt wird;
- 4.15 die Familie für dieselbe Familienerholungsmaßnahme keine anderen öffentlichen Mittel in gleicher Höhe oder mehr erhält;
- 4.16 im vorhergehenden Kalenderjahr eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht erfolgt ist;
- 4.17 die Familienerholungsmaßnahme mindestens 14 Tage dauert;
- 4.18 die Familienerholungsmaßnahme von einem Träger im Sinne der Ziff. 6 durchgeführt wird.
- 4.2 Mit Einverständnis der Stadt Ibbenbüren - Jugendamt - kann in begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) von den Grundsätzen gem. Ziffern 3.1, 4.13, 4.14 und 4.17 abgewichen werden.
- 4.3 Familien mit behinderten Kindern können ungeachtet der Ziff. 4.16 jährlich gefördert werden.
- 4.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

5. Förderungsart und Förderungsumfang

- 5.1 Die städtische Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Träger der Familienerholungsmaßnahmen.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt für jeden nicht behinderten Teilnehmer im Sinne der Ziff. 3

- bei Familien mit nicht mehr als 2 Kindern	6,50 Euro
- bei Familien mit 3 und 4 Kindern	8,50 Euro
- bei Familien mit 5 und mehr Kindern	10,50 Euro

je Verpflegungstag.
- 5.3 Für behinderte Teilnehmer im Sinne der Ziff. 3.3 wird ein Zuschuss in Höhe der angemessenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt.
- 5.4 Bei Familien im Sinne der Ziff. 3, deren monatliches Einkommen (§ 76 BSHG) den Bedarfssatz für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

nicht übersteigt, kann zusätzlich zur Förderung nach den Ziff. 5.2 und 5.3 ein städtischer Zuschuss von bis zu 50 % der nicht gedeckten angemessenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden, soweit sich der Träger der Maßnahme in angemessenem Umfang beteiligt.

5.5 Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten dabei zusammen als 1 Verpflegungstag. Auf den städtischen Zuschuss werden die ggf. vom Träger anzugebenden öffentlichen Mittel anderer Stellen angerechnet, ausgenommen bei dem Personenkreis unter Ziff. 5.4.

6. Träger der Familienerholungsmaßnahme

Träger der Familienerholungsmaßnahme sind die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (§ 5 Abs. 4 Ziff. 1 JWG), die nach § 9 JWG bzw. § 74 KJHG anerkannt sind und ihren Sitz im Kreis Steinfurt haben.

7. Verfahren

7.1 Die Familie beantragt den Zuschuss über einen Träger der Familienerholungsmaßnahmen. Dieser prüft die Anspruchsvoraussetzungen im Hinblick auf

- Familiengröße
- Wohnsitz
- Einkommen der betreffenden Familie
- ggf. vorhandene Behinderung eines Kindes.

7.2 Die Anträge auf Gewährung eines städtischen Zuschusses sind von den Trägern der Maßnahme bei der Stadt Ibbenbüren - Jugendamt - bis zum 15.03. eines jeden Jahres zu stellen. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet im Zusammenwirken mit den Trägern über die Bewilligung der Zuschüsse. Verspätet eingehende Anträge können nur noch im Rahmen vorhandener Restmittel bezuschusst werden.

7.3 Die Mittel werden an die Träger der Maßnahme ausgezahlt, und zwar

- 80 % des zu erwartenden Zuschusses vor Beginn der Familienferien und
- 20 % Restzuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Die Träger sind für die Unterbewilligung und die richtliniengemäße Verwendung der Zuschüsse verantwortlich. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Unterbewilligung) ist der Stadt Ibbenbüren - Jugendamt - zu übersenden.

7.5 Die Träger haben der Stadt Ibbenbüren - Jugendamt - die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach Vordruck zu erstellen. Im Verwendungsnachweis muss der jeweilige Träger bestätigen, dass bei der/den geförderten Familien die Voraussetzungen für eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien vorgelegen haben. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und der Stadt Ibbenbüren - Jugendamt - spätestens 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

- 7.6 Die Träger sind verpflichtet, der Stadt Ibbenbüren für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragsübergangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in die die Beihilfe betreffenden Bücher und Belege einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- 7.7 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Antragstellung oder die missbräuchliche Verwendung der Mittel hat die Erteilung von Auflagen oder den Ausschluss von der Förderung zur Folge.
- 7.8 Verwaltungs- und Personalkosten, die den Trägern im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinien entstehen, werden von der Stadt Ibbenbüren nicht bezuschusst.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten ab dem 1. Januar 2002 in Kraft.